

Satzung

der Samtgemeinde Tarmstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagen)

(in der Fassung vom 28.11.1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 21.12.1998)

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 28.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der nicht zentral entsorgten Grundstücke

(1) In den nachstehend aufgeführten Bereichen der Samtgemeinde Tarmstedt haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten und umfasst folgende Gebiete der Samtgemeinde Tarmstedt:

Gemeinde	Straße
Breddorf	Bahnhofstraße 7,14,16,18 und 20 Breddorfermoor 1 - 7 und 9
Bülstedt	Steinfeld, Im hohen Moore 1 - 15 Steinfeld, Große Straße 24 Schießstand (Flur 7 Nr. 39) Wochenendhaus (Flur 5 Nr. 25)
Hepstedt	Kirchtimker Straße 21,23 und 25 Hepstedt-Westertimke (Flur 2 Nr. 79/9)
Kirchtimke	Badenstedter Weg 2,3,4 und 6 Birkenweg 1 und 2 Wentelstraße 11 und 16
Tarmstedt	Bremer Landstraße 40 und 42 Eschebrook 1,2,3 und 5 Hepstedter Straße 18 und 31 Kleine Trift 19 Wendohweg 1a und 1b Zevener Landstraße 6,8 und 10
Vorwerk	Buchholz, Bülstedter Straße 57

Westertimke

An den Höchens 2
Hauptstraße 1
Sandstraße 19
Schnackemühlen 1 - 6
Zum Verdel 2 und 4

Wilstedt

An der Reitbahn 5

(2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage der Satzung dargestellt. Diese Anlage besteht aus:

- a) Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
- b) Karten Nr. 1 bis 29 im Maßstab 1 : 5.000 mit der dazu gehörigen Auflistung der Grundstücke

§ 2 Gewässerbenutzung

Das vorgereinigte Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist den dort genannten Gewässern zuzuführen. Diese Benutzung bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde (Landkreis Rotenburg (Wümme)).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Tarmstedt, den 28.11.1998

gez.: Rudolf
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez.: Hamacher
Samtgemeindedirektor

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat der vorstehenden Satzung gemäß § 149 Abs. 5 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der derzeit gültigen Fassung am 15.12.1998 zugestimmt.

Die zur Satzung gehörigen Anlagen liegen im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hauptstraße 9, 27412 Tarmstedt, Zimmer 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Tarmstedt, den 16.12.1998

SAMTGEMEINDE TARMSTEDT
Der Samtgemeindedirektor